

Vereinbarung

Zwischen der **Gemeinde Großpösna** (nachfolgend Kommune)
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Dr. Gabriela Lantzsch

und

dem Kleine Hände e.V. Träger der freien Jugendhilfe (nachfolgend Träger)
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Ines Walther

wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte
„**Göselwürmchen**“, **Rittergutshof 3 in 04463 Großpösna OT Dreiskau-Muckern**
geschlossen:

Präambel

Gegenstand der Vereinbarung sind die Regelungen zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung. Rechtliche Grundlage ist neben dieser Vereinbarung die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes. Die Vertragspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzung des Betriebes der Einrichtung zum Wohl der Kinder entsprechend auszugestalten und zu gewährleisten. Hierzu sollen neben den schriftlichen Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.

§ 1 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes

- (1) Die Kindertageseinrichtung bietet folgende Betreuungszeiten an:
- | | |
|---------------------|------------------------------------|
| Kinderkrippe | jeweils 4,5 / 6 / 9 Stunden |
| Kindergarten | jeweils 4,5 / 6 / 9 Stunden |
| Hort | keine |
| Integration | keine |
- (2) Für die Angebote nach Absatz 1 werden folgende Plätze vorgehalten:
- | | |
|---------------------|------------------|
| Kinderkrippe | 10 Plätze |
| Kindergarten | 20 Plätze |
| Hort | keine |
| Integration | keine |
- (3) Die Einrichtung bietet die Angebote nach Absatz 1 und Absatz 2 in folgender Zeitspanne an: von 6:15 Uhr bis 17:00 Uhr.
Schließtage: 22.05.2020; 23.12.2020-01.01.2021, zwei päd. Tage

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Kommune im Rahmen der Festlegungen nach §1 Absatz 2 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- (2) Der Kleine Hände e.V. verpflichtet sich, die in der Gemeinde Großpösna wohnhaften Kinder, ohne Rücksicht der Person, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität und der Rasse, in die Kindertagesstätte aufzunehmen, soweit und solange deren Aufnahmefähigkeit ausreicht. Dazu wendet der Träger die von der Gemeinde festgelegten Zugangskriterien an, die als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

- (3) Die altersgerechte Aufnahme richtet sich nach der Betriebserlaubnis. Eine Aufnahme von ortsfremden Kindern in die Kindertagesstätte bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Hierbei ist das Formular „Antrag auf Anmeldung eines Kindes in einer anderen Gemeinde“ zu verwenden. Bei Beendigung der Betreuung ist die Kommune zu informieren.

§ 3 Betriebskosten

- (1) **Personalkosten** sind die Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß §12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG. Personalkosten für Schulvorbereitung und Integration entfallen.
- (2) **Sonstige Personalkosten** sind die Aufwendungen für nachfolgendes Personal:
- Wirtschaftspersonal
 - Hausmeister
 - Verwaltungspersonal
- (3) **Sachkosten im engeren Sinn** sind Kosten, die zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden können. Dies sind Aufwendungen für:
- Pädagogisches Material
 - sächlicher Verwaltungsaufwand
 - Wirtschaftsbedarf
 - Energie und Brennstoffe
 - Dienstleistungen
 - Fort- und Weiterbildung
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen
 - Beschaffung von Inventar
 - Unterhaltung von Inventar und Gebäude
 - sonstige Aufwendungen
- (4) **Sachkosten im weiteren Sinn** sind Aufwendungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsKitaG für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (5) **Kosten für zusätzliche Angebote** sind Aufwendungen gemäß § 15 Absatz 4 SächsKitaG.

§ 4 Anerkennungsfähige Kosten

Grundlage der Vereinbarungen sind folgende Betriebskosten

- (1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach §3 Absatz 1.
Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder zu den Stichtagen:
01.01. / 01.02. / 01.03. / 01.04. / 01.05. / 01.06./ 01.07. / 01.08. / 01.09. / 01.10. / 01.11. / 01.12.
Personalüberhänge bis 0,1 VzÄ können unter Geltendmachung triftiger Gründe anerkannt werden.
- (2) Sonstige Personalkosten nach § 3 Absatz 2 werden in der Höhe bis **16.450,00 €** anerkannt.
- (3) Sachkosten nach § 3 Absatz 3 werden in Höhe bis zu **52.800,00 €** der Kalkulation gemäß Anlage anerkannt. Übersteigt der Betrieb der Kindertagesstätte diesen Betrag, ist die Kommune davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Begleichung überplanmäßiger Ausgaben ist von der Zustimmung der Kommune abhängig.

- (4) Sachkosten nach § 3 Absatz 4 werden bis zu einer Höhe von **9.140,00 €** übernommen.
- (5) Kosten für Vollverpflegung werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Für die Ausreichung der Verpflegung übernimmt die Kommune die Personalkosten des Wirtschaftsdienstes.
- (6) Kosten für zusätzliche Angebote nach § 3 Absatz 5 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommune.

§ 5 Eigenanteil des freien Trägers

- (1) Nach § 16 SächsKitaG hat der freie Träger im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil an den Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 der Einrichtung aufzubringen. Vom Träger wird ein Eigenanteil von 1% der Betriebskosten nach § 3 Absatz 1 bis 3 erbracht. Die Nachweispflicht bei mangelnder Leistungsfähigkeit obliegt dem Träger. Bei Nichtleistungsfähigkeit des Trägers ist ein Testat eines Wirtschaftsprüfers durch den Träger vorzulegen.
- (2) Es werden Eigenleistungen der Kindertageseinrichtungen anerkannt. Für jede in Eigenleistung erbrachte Arbeitsstunde werden Stundensätze in Höhe des aktuellen Mindestlohnes veranschlagt. Die Ausführenden erhalten keine persönliche finanzielle Vergütung. Es wird ein konkreter Nachweis über die Ausführung der Tätigkeit (Tätigkeit, Tag, Anzahl der Stunden, Name des Ausführenden und Bestätigung durch die Hort-Leitung) vereinbart. Tätigkeiten, die im Aufgabenbereich der Mitarbeiter enthalten sind, dürfen nicht abgerechnet werden.
- (3) Folgende Eigenleistungen werden auf diesen Eigenanteil angerechnet:
 - Wirtschaftsbereich*
 - Glasreinigung
 - Technischer Bereich*
 - Arbeiten, die dem Erhalt und der Verschönerung des Inventars und der Ausstattung der Kindertageseinrichtung dienen (z.B. Maler- und Tapezierarbeiten)
 - Die Arbeiten von qualifiziertem Fachpersonal werden als Sachspende abgerechnet. Materialkosten werden ebenso berücksichtigt.
 - Bauhilfsarbeiten*
 - Schachten, Kabelziehen und oder –verlegen, Materialtransporte u.a.
 - Außenbereich*
 - Spielsand erneuern (alten Spielsand aufladen, neuen Spielsand einbringen)
 - Aufstellen von Spielgeräten nach DIN
 - Instandhaltung Außenspielbereich
 - Spielplatzgeräte reinigen, streichen
 - Reparaturen am Grundstück (z.B. Zaun)
 - Gestaltung, Pflege und Bepflanzung der Außenanlagen
 - Wege anlegen, reinigen
 - Gartenarbeiten
 - Baum- und Heckenpflege

Kultureller Bereich

- Vorbereitung von Feiern und Festen durch Eltern und Erzieher (außerhalb der Arbeitszeit)
- Begleitung zu Veranstaltungen durch Eltern und Großeltern

Sachspenden

- Sammlung von Zeitungen
- Einnahmen von Festen

- (4) Eine Verrechnung der Eigenleistungen auf den Eigenanteil über das Haushaltsjahr hinaus ist nicht möglich.

§ 6 Zuschuss der Kommune

- (1) Der Zuschuss der Kommune errechnet sich auf der Grundlage der anererkennungsfähigen Kosten gemäß §4 abzüglich folgender Leistungen
1. Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
 2. Eigenanteil des Trägers
 3. Sonstige Einnahmen

§ 7 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Träger legt der Kommune **bis spätestens 01. August den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung** für das folgende Jahr vor. Sollte der Haushaltsplan zum vereinbarten Zeitpunkt nicht vorliegen, werden durch die Kommune nur Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen erbracht. Die Kommune verpflichtet sich, die im bestätigten Haushaltsplan nachgewiesenen Kosten bis zu den in der Vereinbarung festgelegten Höchstbeträgen zu finanzieren. Unvorhergesehene Mehrkosten sind der Kommune unverzüglich zu melden. Über die Deckung dieser Kosten wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 14 Tage nach den in §4 Absatz 1 festgelegten Stichtagen eine Meldung mit folgenden Angaben vor:
- Name und Anschrift der Kinder mit Geburtsdatum – gesplittet nach ortsansässigen und ortsfremden Kindern
 - Betreuungsart
 - Betreuungszeit
 - eine stets aktualisierte Anmelde-Liste aller im Gemeindegebiet betriebenen AWO-Kindertagesstätten (siehe Nutzungsvertrag)
- (3) Die Kommune leistet jeweils zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu $\frac{1}{12}$. Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, ist Grundlage des Abschlags der Haushaltsplan des Vorjahres.
- (4) Nach der Stichtagsmeldung **zum 01. Oktober des Jahres erfolgt eine Hochrechnung der Betriebskosten** durch den Träger. Eine sich abzeichnende Mehr- / bzw. Minderzahlung wird mit den Abschlagsraten in den Monaten November und Dezember verrechnet.
- (5) Der Träger legt der Kommune **bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die Jahresrechnung** der Kindertageseinrichtung vor. Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der Jahresrechnung ergeben, werden unabhängig von den laufenden Zahlungen beglichen.

§ 8 Prüfrecht

- (1) Die Kommune hat das Recht, alle Unterlagen, die im direkten Zusammenhang mit der Jahresabrechnung der Kindereinrichtung stehen bei der AWO Kita und ambulante Dienste GmbH einzusehen.
- (2) Soweit zur Klärung von Einzelfragen im Rahmen der Abrechnungsprüfung einzelne Belege zur Überprüfung angefordert werden, werden diese durch den Träger der Kommune zugeschickt.

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für ein Jahr abgeschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (2) Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Anlage: Kostenkalkulation der Kindertageseinrichtung für das Jahr 2020
Zugangskriterien für Kindertagesstätten in der Gemeinde Großpösna

Großpösna, den

.....
Dr. Gabriela Lantzsch
Bürgermeisterin

.....
Ines Walther
Geschäftsführerin

Zugangskriterien für Kindertagesstätten in der Gemeinde Großpösna

Um eine einheitliche Vorgehensweise in den Großpösnaer Kindertagesstätten der AWO, des Kleine Hände e.V. und der Diakonie zu ermöglichen, wird diese Arbeitsgrundlage angewendet.

Die Kriterien sind angelehnt an die gesetzlichen Vorschriften des SGB VIII § 24 und 24a

Kinder im Alter von 1 – 6/7 Jahren sind in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege zu fördern, wenn diese Leistung dem Kindeswohl dient.

Die Plätze werden in der Reihenfolge der folgenden Kriterien vergeben:

1. an in Großpösna wohnhafte Kinder, deren Sorgeberechtigte/r allein erziehend ist und einer Erwerbstätigkeit nachgeht
2. an in Großpösna wohnhafte Kinder, deren Sorgeberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen
3. an in Großpösna wohnhafte Kinder, deren Sorgeberechtigte/r allein erziehend ist und eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wird
4. an in Großpösna wohnhafte Kinder, deren Sorgeberechtigte verheiratet sind bzw. in einer Partnerschaft leben und nur einer der beiden einer Erwerbstätigkeit nachgeht
5. an in Großpösna wohnhafte Kinder, deren Sorgeberechtigte Maßnahmen nach dem SGB VIII (Umschulung, Weiterbildung, Ausbildung) und SGB III (Arbeitsförderung) durchführen
6. an in Großpösna wohnhafte Kinder, deren Sorgeberechtigte Arbeit suchend sind
7. an nicht in Großpösna wohnhafte Kinder, deren Sorgeberechtigte in Großpösna arbeiten
8. an Kinder mit Wohnsitz außerhalb von Großpösna, deren Sorgeberechtigte nicht in Großpösna arbeiten, werden nur aufgenommen, wenn die vorhandene Kapazität nicht ausgelastet ist. Immer Einzelfallentscheidung, das Kindeswohl ist zu beachten.

Geschwisterkinder sollten nach Möglichkeit in der gleichen Kindertagesstätte betreut werden.

Im Zweifelsfall entscheiden die Zugangskriterien über eine entsprechende zeitliche Aufnahme.